

die vom Herrn Abg. Funckhanel beantragten Abänderungsvorschläge wollte ich mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Mit der Fassung, wie er sie zu §. 6 des Berggesetzes in Vorschlag gebracht hat, wird sich die Staatsregierung unbedenklich einverstanden erklären können; vielleicht wäre nur das einzige Wort „übertragen“ anders zu fassen; es wird wohl historisch richtiger sein, wenn man dafür sagt: „zurückgeben“, oder wenn man ein dem ähnliches Wort dafür setzt. Doch ist dies nicht von besonderer Wichtigkeit. In Bezug auf §. 7 aber würde ich doch bitten müssen, es bei der unverfänglicheren Fassung der Vorlage bewenden zu lassen. Es ist die Frage, ob und wie entschädigt werden solle, offen gelassen und einer besondern Gesetzgebung anheimgestellt worden, weil man sich zu der Zeit, als dieses Capitel bearbeitet wurde, sagen mußte, daß es wünschenswerth sei, die Beantwortung der obschwebenden Frage über die Aufhebung der Vorrechte der Rittergüter und Gleichstellung der letztern mit dem bäuerlichen Grundbesitze abzuwarten. Diese Frage ist aber noch nicht zur Erledigung gebracht worden, deshalb war es die Absicht der Staatsregierung, hierüber im Berggesetz gar Nichts, weder etwas Positives noch etwas Negatives zu sagen. Wenn der Herr Abgeordnete ferner gefragt hat, wann denn ein solches Gesetz erscheinen würde, so erlaube ich mir zu bemerken, daß es die Absicht des Ministeriums war, in dieser Hinsicht ein besonderes kleines Gesetz zu erlassen, aber nur dann, wenn die angeedeuteten verwandten, aber weit wichtigeren Verhältnisse rücksichtlich der Entschädigungsfrage regulirt sein werden. Wenn derselbe ferner darauf Bezug genommen hat, daß die §§. 35 und 41 der Grundrechte zu den vorliegenden Bestimmungen Anlaß gegeben hätten, so widersprechen dem die Motive, so wie auch der wahre Sachverhalt. Man war der Meinung, daß diese Vorrechte aufzuheben seien, schon vorher, ehe noch die Grundrechte erschienen waren, diese also sind nicht Veranlassung zu den gegenwärtigen Bestimmungen gewesen, sondern nur zur Unterstützung in den Motiven erwähnt worden. Aus diesem Grunde würde ich es für präjudiciell halten, wenn eine directe Verweisung auf §. 35 der Grundrechte hier aufgenommen würde, zumal dort nur von der Patrimonialgerichtsbarkeit die Rede ist. Es würde daher wohl am zweckmäßigsten sein, daß der §. 7 in seiner jetzigen, ganz unschuldigen Fassung stehen bliebe.

Abg. Funckhanel: In Beziehung auf die erste Bemerkung des Herrn Regierungscommissars in Absicht auf §. 6 kann ich mich damit nicht einverstanden erklären, das Wort „übertragen“ mit „zurückfallen“ oder „zurückgeben“ zu vertauschen, weil man z. B. in Bezug auf die Oberlausitz nicht sagen kann, daß der Staat diese Rechte schon früher besessen habe und daß man sie ihm daher jetzt nur zurückgebe. Dasselbe ist, möge auch vielleicht noch eine Controverse hierüber bestehen, in Ansehung der Schönburgischen Rezeßherrschaften der Fall. Es wird daher nicht füglich ohne Weiteres davon ausgegangen werden können, daß der Staat überall jene

Rechte schon früher besessen habe. Das Wort „übertragen“ hingegen schließt den Begriff des Zurückgebens, des Zurückübertragens, sofern dieses bei dem einen oder andern Verhältnisse anwendbar ist, nicht aus. — Ich wünschte noch ein Wort zur Vertheidigung meines Antrags zu sprechen; ich weiß aber nicht, ob ich dies darf, da die Debatte bereits geschlossen ist.

Präsident Cuno: Die Debatte ist allerdings bereits geschlossen; es ist aber nach unserer Landtagsordnung einem Antragsteller auch nach dem Schluß der Debatte zur Vertheidigung seines Antrags das Wort zu gestatten.

Abg. Funckhanel: Ich werde mich nur auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Ich habe auf die Einwendungen des Regierungscommissars gegen meinen Antrag zunächst das zu entgegnen, daß der Bestimmung in §. 31 der Verfassungsurkunde wenigstens nicht durch eine Hinweisung auf ein künftiges Gesetz genügt werden könnte. Wenn gleich jetzt die Entschädigungsmodalität mit festgestellt würde, so würde dies schon weniger Bedenken haben, als wenn auf ein zukünftiges Gesetz verwiesen wird. Ich kann jedoch auch nicht anerkennen, daß es nothwendig sei, im gegenwärtigen Falle und noch in einigen andern, welche etwa damit in Verbindung stehen, gemeinschaftliche gesetzliche Bestimmungen über die Entschädigungsfrage zu treffen. Ich kann nur einen doppelten Fall annehmen: entweder es werden sich diese gesetzlichen Bestimmungen auf das beschränken, was die Verfassung aufstellt, — dann bedürfen wir deren nicht, — oder es ist das nicht der Fall, — dann sind sie gegen die Verfassungsurkunde.

Präsident Cuno: Wenn der Herr Berichterstatter nicht für nothwendig hält, noch etwas zu erwähnen, kann ich zu der Abstimmung über §§. 5, 6 und 7 verschreiten. Zunächst frage ich, ob Sie den §. 5 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Rüksichtlich der §§. 6 und 7 haben wir zunächst die Abänderungsvorschläge des Abg. Funckhanel; nur für den Fall, daß sie abgeworfen würden, werde ich diese Paragraphen in der von der Regierung beliebten Fassung zur Abstimmung bringen. Nach dem Antrage des Abg. Funckhanel soll §. 6 so lauten: „Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich gegenwärtig im Besitze gewisser Privatpersonen, Gemeinden oder Stadträthe befinden, werden hiermit auf den Staat übertragen und sind von diesem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben.“ Pflichten Sie dem Antrage des Abg. Funckhanel bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es erledigt sich dadurch die Abstimmung über §. 6 der Regierungsvorlage. §. 7 will Abg. Funckhanel so gefaßt wissen: „In Ansehung der den Berechtigten (§. 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften